



# Mittelbibberach

die Gemeinde

## Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet Solarpark“

- I) **Satzung über den Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark“**
- II) **Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark“**
- III) **Ergebnisse im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie deren Abwägung und Beurteilung**

Stand: 12.05.2022



**Rainer Waßmann**

Stadtplaner, Dipl.-Ing. (TU)

Mühlstraße 10  
88085 Langenargen

Telefon +49 (0) 7543 302 8812  
Mobil +49 (0) 173 599 23 75

E-Mail [rainer.wassmann@  
planwerkstatt-bodensee.de](mailto:rainer.wassmann@planwerkstatt-bodensee.de)



# Mittelbiberach

## die Gemeinde

### I) SATZUNG über den Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark“

Fassung vom: 12.05.2022

- zur frühzeitigen Beteiligung -



## RECHTSGRUNDLAGEN

### Baugesetzbuch (BauGB)

i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)

### Baunutzungsverordnung (BauNVO)

i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

### Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mittelbiberach in öffentlicher Sitzung am . . . . 2022 den Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark“ als Satzung beschlossen.

## § 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Satzung ist der zeichnerische Teil in der Fassung vom 12.05.2022 maßgebend. Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan schwarz gestrichelt umrandet.

## § 2 BESTANDTEILE UND ANLAGEN

Die Satzung zum Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark“ besteht aus folgenden Unterlagen:

- a) Zeichnerischer Teil in der Fassung vom 12.05.2022
- b) Textteil in der Fassung vom 12.05.2022

## § 3 INKRAFTTRETEN

Die Satzung über den Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind sämtliche Festsetzungen von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben.

Beschluss durch den Gemeinderat

Gemeinde Mittelbiberach, den

.....  
Florian Hänle, Bürgermeister

## AUSFERTIGUNGSVERMERK

zum Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark“

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom . . . . 2022 überein.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Beschluss durch den Gemeinderat

Gemeinde Mittelbiberach, den

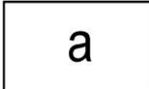
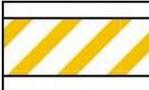
.....  
Florian Hänle, Bürgermeister

# TEIL I: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

zum Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark“

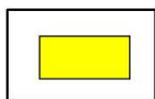
## 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB und §§ 1-23 BauNVO)

	<b>1.1 Art der baulichen Nutzung</b>	<b>§ 9 (1) 1 BauGB</b>
	1.1.1 Sonstiges Sondergebiet	§ 11 BauNVO
	1.1.1.1 Zweckbestimmung: Photovoltaikanlagen	§ 11 (1+2) BauNVO
	Zulässig sind Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnenergie) dienen.	
	<b>1.2 Bauweise</b>	<b>§ 9 (1) 2 BauGB</b>
	1.2.1 abweichende Bauweise	§ 22 (4) BauNVO
	Abweichend von der offenen Bauweise sind die Photovoltaikanlagen mit einer Länge über 50,0 m zulässig.	
	<b>1.3 Überbaubare Grundstücksflächen</b>	<b>§ 9 (1) 2 BauGB</b>
	1.3.1 Baugrenzen	§ 23(1,3) BauNVO
	1.3.2 Nicht überbaubare Grundstücksflächen	§ 23 (5) BauNVO i.V.m. §§12,14 BauNVO
	In der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind folgende bauliche Anlagen zulässig: - Zufahrten und Wege, - Einzäunungen, - Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO.	
	<b>1.4 Verkehrsflächen</b>	<b>§ 9 (1) 11 BauGB</b>
	1.4.1 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 (1) 11 BauGB
	1.4.1.1 Zweckbestimmung: öffentlicher Geh- und Radweg	
	<b>1.5 Flächen für Nebenanlagen</b>	<b>§ 9 (1) 4 BauGB</b>
	Bauliche Nebenanlagen gem. § 14 (1+2) BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.	

**1.6 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 13 BauGB**

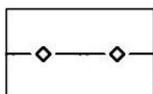
Sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.



**1.7 Flächen für Versorgungsanlagen § 9 (1) 12 BauGB**

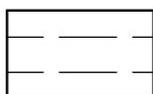
hier: private Umspannstationen

Die Standorte können der gegebenen Situation angepasst werden.



**1.8 Hauptversorgungsleitungen § 9 (1) 13 BauGB**

hier: vorhandene Wasserleitung



**1.9 Mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB**

hier: Leitungsrecht Wasserleitung zugunsten der Gemeinde



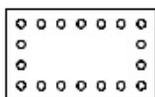
**1.10 private Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB**

In den gekennzeichneten Flächen ist die Errichtung von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und sonstigen baulichen Anlagen grundsätzlich unzulässig.

Zweckbestimmung: - interne Ausgleichsflächen  
- Eingrünung

**1.11 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Ausgleichsmaßnahmen § 9 (1) 20 BauGB  
§ 9 (1) 25 BauGB  
§ 9 (1) 15 BauGB  
§ 1a BauGB**

**1.11.1 Maßnahmen zur Eingriffsverringderung, -minimierung § 9 (1) 20, 25 BauGB**



**1.11.1.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB**

Bepflanzung gemäß Pflanzlisten.

In den gekennzeichneten Flächen sind standortgerechte, heimische Laubgehölze, Sträucher sowie hochstämmige Obstbaumarten zu pflanzen und zu unterhalten.

In den gekennzeichneten Flächen ist die Errichtung von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und sonstigen baulichen Anlagen grundsätzlich unzulässig.

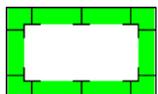
## 1.11.2 Weitere Minimierungsmaßnahmen

§ 9 (1) 20, 25 BauGB

- Außenbeleuchtung  
Die Außenbeleuchtung ist zum Schutz von nachtaktiven Arten (z.B. Fledermäuse, Nachtfalter) auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zur Minimierung von Auswirkungen auf nachtaktive Insekten sollten zur Beleuchtung UV-reduzierte LED-Leuchtkörper bzw. Natriumdampf-(Nieder-) Hochdruckdampf-lampen verwendet werden.
- Auf Untergrundverdichtungen innerhalb und außerhalb des Baugrundstückes ist soweit als möglich zu verzichten.
- Grünflächen sind weitgehend naturnah mit standortgerechten, heimischen Pflanzen und artenreichen Wiesenmischungen zu gestalten und zu pflegen.

## 1. 11.3 Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen / Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

§ 1a BauGB  
§ 9 (1) 20 BauGB



### 1. 11.3.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 (1) 20 BauGB

Bepflanzung gemäß Pflanzlisten.

In den gekennzeichneten Flächen sind standortgerechte, heimische Laubgehölze, Sträucher sowie hochstämmige Obstbaumarten zu pflanzen und zu unterhalten.

In den gekennzeichneten Flächen ist die Errichtung von Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und sonstigen baulichen Anlagen grundsätzlich unzulässig.

## 1. 11.4 Pflanzlisten

### Pflanzliste 1

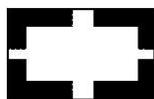
Pflanzung von Sträuchern und Bäumen im Bereich des Plangebietes

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflliger Weisdorn
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Populus tremula</i>	Espe
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Wasserschneeball
o.a.	

## Pflanzliste 2

Entwicklung einer Blühwiese im Bereich der nördlichen Waldabstandsfläche

### 1.12 Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen



1.12.1 Planbereich

§ 9 (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

1.12.2 Nutzungsschablone

Planungsrechtliche Festsetzungen	
1	2

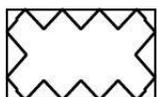
#### **Füllschema der Nutzungsschablone**

1 – Art der baulichen Nutzung

2 – Bauweise

## 2. Nachrichtliche Übernahme

§ 9 (6) BauGB



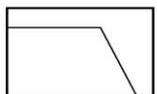
2.1 **15,0 m Abstandsfläche von baulichen Anlagen zur Kreisstraße K7500 - Anbauverbotsstreifen**

Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb der vorgenannten Anbauverbotsstreifen nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden.

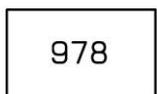
Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesen Bereichen der Befreiung vom Anbauverbotsstreifen durch die Straßenverkehrsbehörde.

## 3. Hinweise

3.1 **Sonstige Planzeichen (keine Festsetzung)**



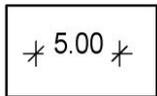
vorhandene Grundstücksgrenzen



Flurstücknummern (beispielhaft)



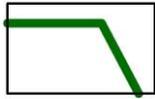
geplante Einfriedung, kleintierdurchlässig



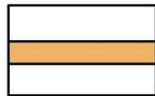
Maßlinie (beispielhaft)



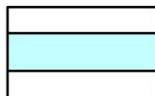
Abgrenzung 30m Waldabstand



vorhandene Waldabgrenzung



vorhandene öffentliche Wege



vorhandener Bachlauf des Rotbaches

### 3.2 Unterirdische Leitungen

Vor jeglichen Bauarbeiten ist bei den Versorgungsträgern der Leitungsbestand zu erheben. Eine etwaige Verlegung bestehender, unterirdischer Leitungen geht zu Lasten des Veranlassers.

### 3.3 Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. Auf § 20 DSchG (Denkmalschutzgesetz) wird verwiesen.

### 3.4 Wasser- und Bodenschutz

Bei allen Bau- und Planungsmaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden zu berücksichtigen. Die Bodenschutzbehörden sind zu beteiligen.

Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden möglichst im Plangebiet zu verwerten.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

**3.5 Regenwasser**

Die Versickerung von schädlich verunreinigtem Regenwasser ist unzulässig.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers über Sickerschächte ist unzulässig.

**3.6 Höhensystem**

Die im Plan eingetragenen Höhen beziehen sich auf das Deutsche Haupthöhennetz 2016, abgekürzt „DHHN2016“ (Angaben in m über Normal Null).

## **4. Anlagen zum Bebauungsplan**

**4.1** Lageplan in der Fassung vom 12.05.2021

**4.2** Begründung in der Fassung vom 12.05.2021

Beschluss durch den Gemeinderat

Gemeinde Mittelbiberach, den

.....  
Florian Hänle, Bürgermeister

## TEIL I: BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark“

INHALT:	Seite
<b>A) STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG</b>	
1. Räumlicher Geltungsbereich	11
2. Räumliche und strukturelle Situation	11
3. Bestehende Rechtsverhältnisse	12
4. Vorbereitende Bauleitplanung	12
5. Planerfordernis nach § 1 (3) BauGB / Verfahrensstand	14
6. Generelle Ziele der Planung	15
7. Auswirkungen der Planung	15
7.1 Standortuntersuchung	15
7.2 Erschließung	15
7.3 Versorgung und Entsorgung	15
7.4 Artenschutz	15
7.5 Hochwasser	16
8. Altlasten	17
9. Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen	17
10. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1+2) BauGB und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1+2) BauGB	18
11. Flächenbilanz	18
12. Anlagen	18
<b>B) UMWELTBERICHT</b>	<b>19</b>
<b>C) MONITORING – KONZEPT GEMÄSS § 4C BAUGB</b>	<b>19</b>
<b>D) ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10 (4) BAUGB ÜBER DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON</b>	<b>19</b>
1. Umweltbelangen	19
2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	19
3. Gründe, welche zur vorliegenden Planung geführt haben	19

## A) STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

### 1. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 18,47 ha, mit den Flurstücken Nr. 1008, 978, 974 sowie Teilflächen der Wegefläche Flurstück 1009.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

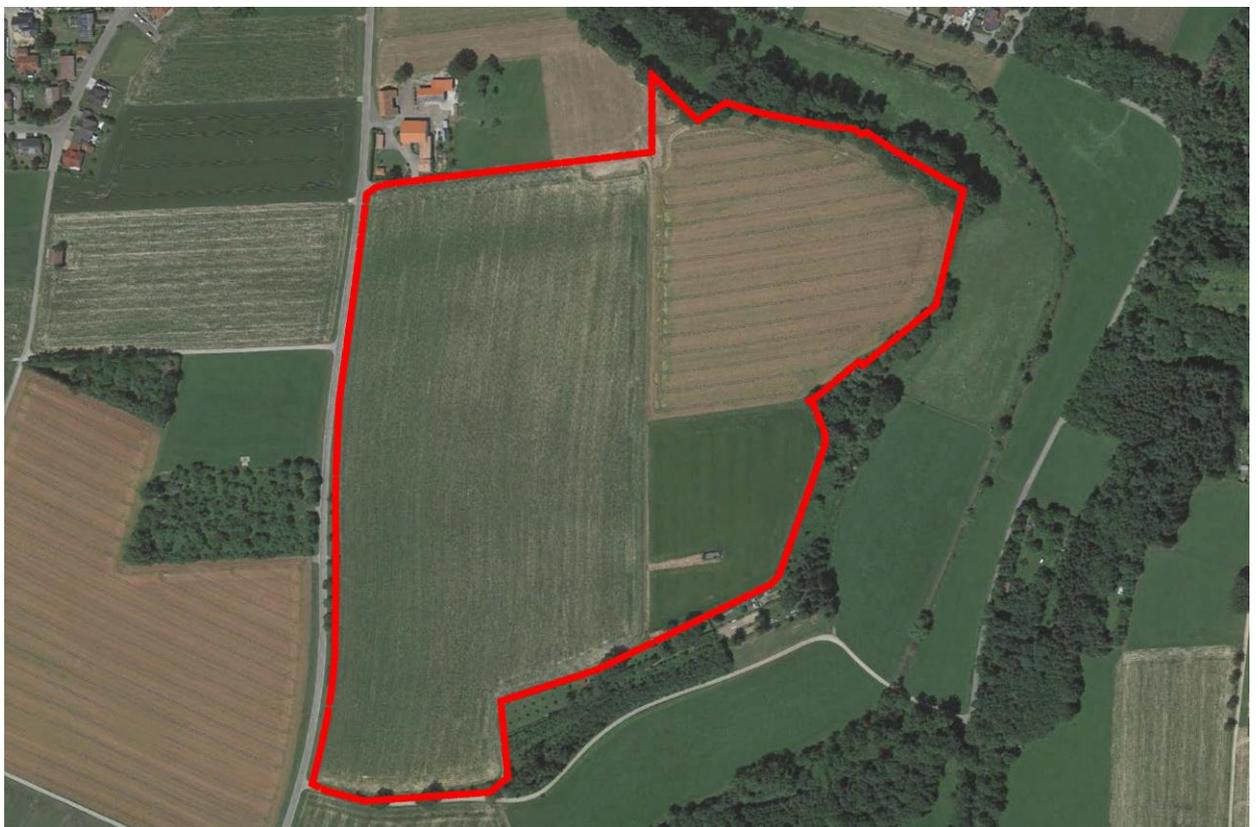
Im Norden durch das Wegeflurstück Nr. 1010 und Teilflächen der Wegefläche Flurstück Nr. 1009 sowie durch die Waldfläche, Flurstück Nr. 975,  
Im Osten durch das Flurstück Nr. 972 und Teilflächen der Wegefläche Flurstück Nr. 979,  
Im Süden durch Teilflächen der Wegefläche Flurstück Nr. 1005,  
Im Westen durch die öffentliche Verkehrsfläche der Reutener Straße, Kreisstraße K7500, Flurstück Nr. 1019.

### 2. RÄUMLICHE UND STRUKTURELLE SITUATION

Das Plangebiet befindet sich südlich des Hauptortes der Gemeinde Mittelbiberach, ca. 350 m südlich des Schlosses und östlich der Reutener Straße, Kreisstraße K7500.

Die Grundstücke, die überplant werden sollen, befinden sich in Privatbesitz. Derzeit werden die Grundstücke im Plangebiet landwirtschaftlich genutzt.

Die Ver- und Entsorgung, die Löschwasserversorgung und die Verkehrserschließung im Plangebiet sind gesichert.



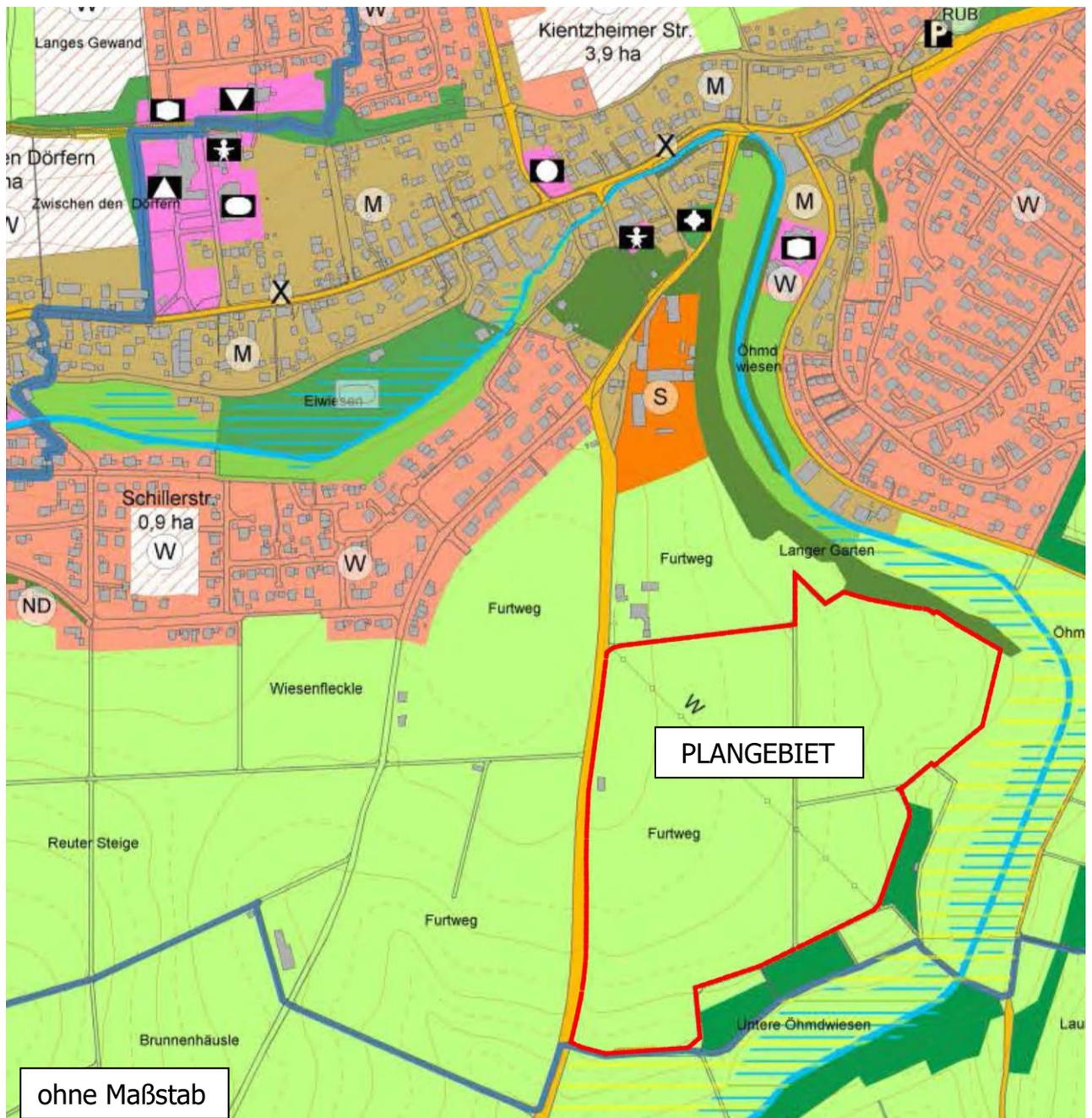
### 3. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

Das Plangebiet liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.

### 4. VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG

#### Flächennutzungsplan

Der sich in der 4. Änderung befindliche rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) 2020 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Biberach stellt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs für das Plangebiet „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren an die geplante Nutzung einer „Sonderbaufläche“ geändert werden.



# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2020

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BIBERACH

## 4. Änderung



### ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Wohnbauflächen



Gemischte Bauflächen



Gewerbliche Bauflächen



Sonderbauflächen

Planung



Bestand

GRÜNFLÄCHEN



Parkanlage



Dauerkleingärten



Sportplatz



Spielplatz



Badeplatz, Freibad



Friedhof



Freizeitanlage

Planung



FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs



Öffentliche Verwaltungen



Schule



Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Post



Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Feuerwehr



Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung



Kindergarten



WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN

FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES



Wasserflächen



Umgrenzung der Schutzgebiete für Grund- und Quellwasser



Überschwemmungsbereich HQ 100

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNG, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN



Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen



Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

VERKEHRSFLÄCHEN

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge



Bahnanlagen



Seilbahnen



Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr



Straßenverkehrsflächen überörtliche Verkehrsflächen und Haupteerschließungsstraßen



Ruhender Verkehr



Korridor für Freihaltetrasse



FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD



Flächen für die Landwirtschaft

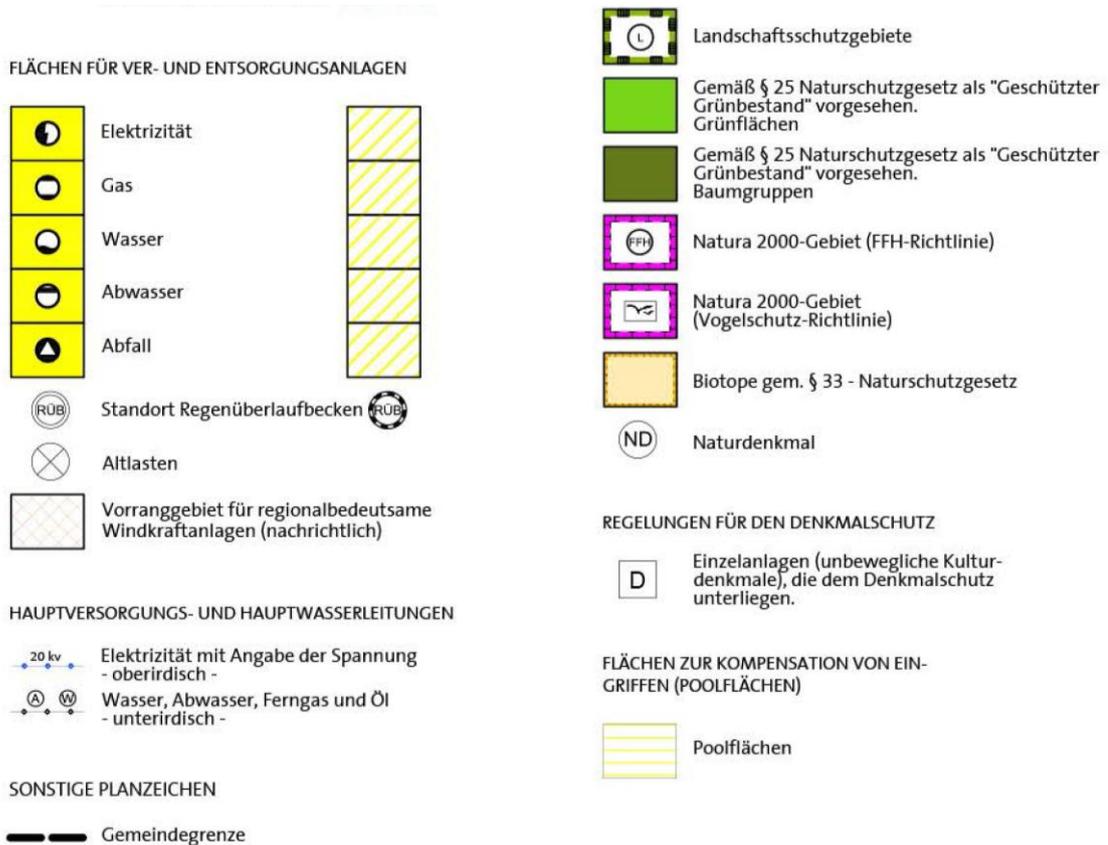


Flächen für die Forstwirtschaft

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT



Naturschutzgebiete



## Natur- und Landschaftsschutz

Die von der Planung betroffenen Flächen liegen in keinem Landschaftsschutzgebiet oder in der Nähe von Natur- und Vogelschutzgebieten sowie von SPA-Gebieten.

## 5. PLANERFORDERNIS NACH § 1 (3) BAUGB / VERFAHRENSSTAND

Der Grundstückseigentümer - Graf von Brandenstein-Zeppelin - beabsichtigt auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet eine Freiland-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Anlage soll von der Zeppelin-Solar GmbH, Mittelbiberach gebaut und betrieben werden.

Das Plangebiet ist dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzurechnen. Das Vorhaben mit der geplanten Nutzung eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen ist daher auf der Basis des geltenden Planungsrechts nicht zulässig. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark“ erforderlich.

### Umweltprüfung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB durchgeführt. Im Rahmen des Bebauungsplanes ist darüber hinaus das Themenfeld Artenschutz zu bearbeiten. Beide Untersuchungen werden als Anlage zur Begründung dem Bebauungsplan beigefügt.

Im Rahmen des Umweltberichtes wird ebenfalls geprüft, in welcher Form Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden können. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Landratsamt Biberach.

## **Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am . . . . . die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Solarpark" beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

## **6. GENERELLE ZIELE DER PLANUNG**

Im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses wurden dem Bebauungsplan folgende grundsätzlichen Planungsziele zugrunde gelegt:

- Sondergebiet für Photovoltaikanlagen gemäß § 11 BauNVO  
Zulässig sind Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien (Sonnenergie) dienen
- abweichende Bauweise für die Länge der Photovoltaikanlagen über 50 m
- landschaftliche Einbindung durch Bepflanzungsmaßnahmen
- Entwicklung eines Ausgleichskonzeptes

## **7. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG**

### **7.1 Standortuntersuchung**

Im Hinblick auf eine aktive Standortplanung hatte die Verwaltungsgemeinschaft Biberach 2009 das Büro LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG, Bruns, Stotz & Gräßle Partnerschaft, Reinhardstraße 11 in 73614 Schorndorf beauftragt, eine Untersuchung für großflächig Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Verwaltungsraum durchzuführen.

Mittels einer dreistufigen Bewertungsmatrix wurde die Eignung der untersuchten Standorte beurteilt:

- Standorteignung gegeben  
Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (Kiesabbauf Flächen), sofern diese derzeit abgebaut bzw. rekultiviert werden.  
Siedlungsnähe bzw. Umfeld von größeren Verkehrsstrassen ist gegeben. Die Zersiedlung der Landschaft ist dadurch nur bedingt gegeben. Eine Einsehbarkeit besteht im Wesentlichen nur im unmittelbaren Umfeld. Nutzungstyp ist Acker.
- Standorteignung bedingt gegeben  
Siedlungsnähe bzw. Umfeld von größeren Verkehrsstrassen ist bedingt gegeben. Die Zersiedlung der Landschaft ist gegeben bis nur bedingt gegeben. Eine Einsehbarkeit ist teilweise gegeben, so dass in größerem Umfang Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft erforderlich sind. Nutzungstyp ist vorrangig Acker.  
Bei diesen Standorten ist von einem höheren Untersuchung- und Planungsaufwand für das Genehmigungsverfahren auszugehen.
- Standorteignung nicht gegeben  
Siedlungsnähe bzw. Umfeld von größeren Verkehrsstrassen ist nicht gegeben. Die Zersiedlung der Landschaft ist gegeben. Es besteht eine hohe Einsehbarkeit. Nutzungstyp ist vorrangig Grünland bzw. Acker und Grünland in kleinflächigem Wechsel.

Im Zuge der Bearbeitung zeigte sich, dass durch die Bewertungskriterien Landschaftszersiedlung bzw. Landschaftszerschneidung auf der einen und Minimierung der Einsehbarkeit (Einbindung in Landschaft) auf der anderen Seite, es zu erheblichen Spannungsfeldern kommt. Dies betrifft insbesondere die ländlich geprägten Gemeinden, in denen großflächige Gewerbe- oder Industrieanlagen oder größere Verkehrsstrassen nicht vorkommen.

#### GEMEINDE MITTELBIBERACH

Im Rahmen der Standortvorauswahl wurden für die Gemeinde Mittelbiberach insgesamt 10 Vorschläge abgeleitet und vor Ort überprüft (siehe nachfolgende Abbildung und Tabelle). Als Standortempfehlung verbleiben 6 Standorte.

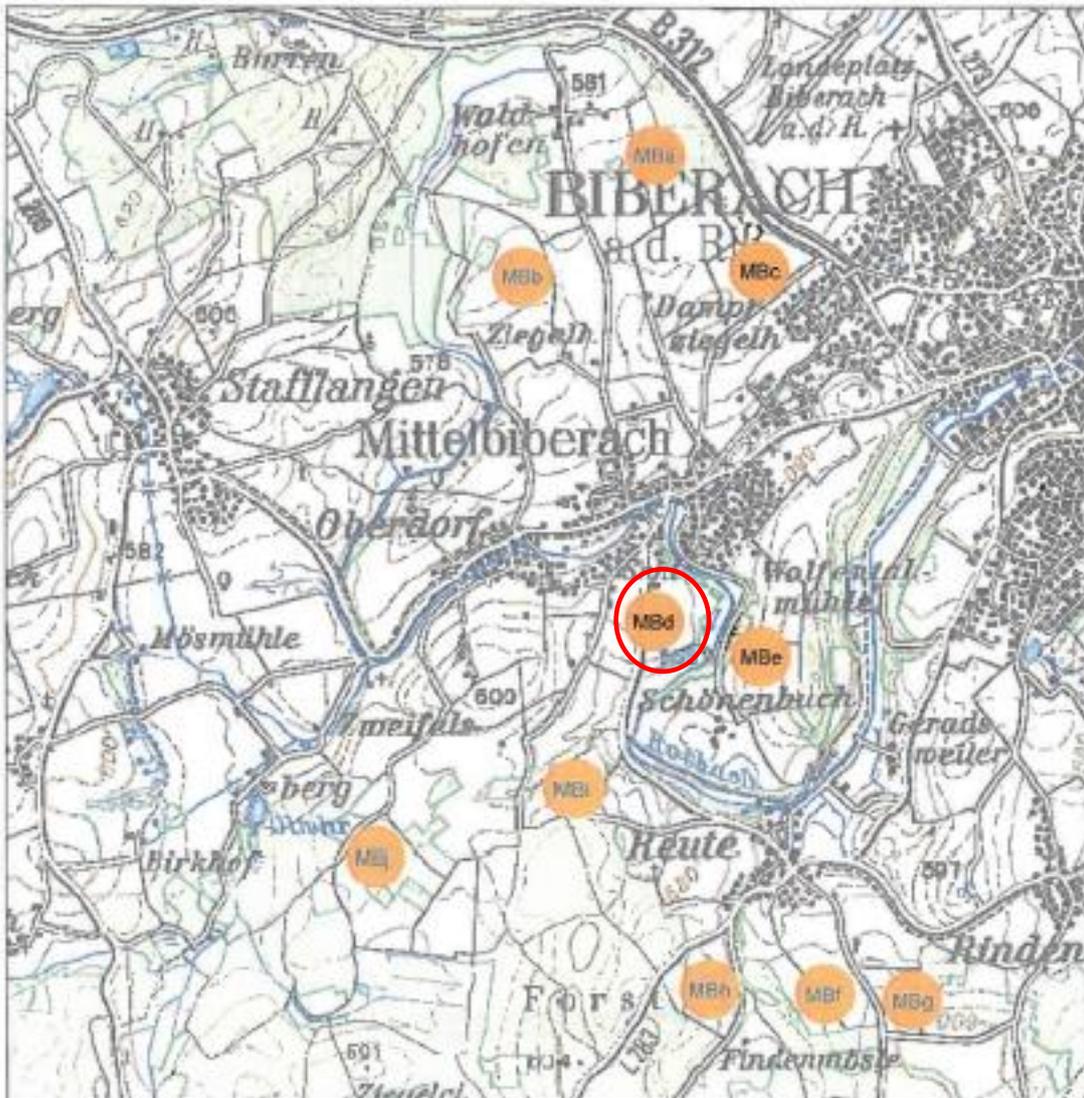


Abbildung 8: Übersicht der überprüften Standorte der Gemeinde Mittelbiberach

Nr.	Neigung / Exposition	Nutzung	Siedlungsnähe, Umfeld von größeren Verkehrstrassen	Einsehbarkeit	Standorteignung			Nr. im Plan der Standortempfehlung	
					ja	bedingt	nein		
MB a	geneigt; leicht W	Acker	nein	von W und von S (Verbindungsstraße und gleichzeitig Radweg) aus gegeben		x		Landschaftszersiedelung, 20 kV Leitung quert	MB 1
MB b	Kuppenlage; leicht O und S	Acker	nein	von O und von S (Verbindungsstraße und gleichzeitig Radweg) aus gut gegeben			o	Landschaftszersiedelung, hohe Einsehbarkeit, teilweise LP-Poolfläche	
MB c	Kuppenlage; leicht S und SO	Acker	ja	von S (Gewerbegebiet) und von W (Wohngebiet) aus gut gegeben			o	hohe Einsehbarkeit, Naherholungsumfeld	
MB d	eben; leicht O	Acker	bedingt	bedingt von W von der K 7500 aus gegeben		x		Landschaftszersiedelung, Wasserleitung quert, befindet sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 51	MB 2
MB e	geneigt; W	Acker	nein	offene, jedoch isolierte Lage; von W und S einsehbar		x		Landschaftszersiedelung, Wasserleitungen queren, befindet sich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 51	MB 3
MB f	eben	Acker	bedingt	von O von der Verbindungsstraße (gleichzeitig Wander- und Radweg) aus gegeben		x		Landschaftszersiedelung, LP-Poolfläche	MB 4
MB g	eben; leicht N	Acker, kleinflächig Grünland	nein	von W von der Verbindungsstraße (gleichzeitig Wander- und Radweg) aus sowie von N von der K 7500 aus gegeben		x		Landschaftszersiedelung, Wasserleitung quert, LP-Poolfläche	MB 5
MB h	geneigt; leicht O	Acker	nein	von N (L 283) teilweise und von O (Verbindungsstraße und gleichzeitig Radweg) aus gut gegeben; Wanderweg quert			o	Landschaftszersiedelung, hohe Einsehbarkeit, LP-Poolfläche 20 kV Leitung quert	
MB i	eben	Acker	nein	nur im unmittelbaren Umfeld gegeben, Radweg grenzt im W an		x		Landschaftszersiedelung, 20 kV Leitung quert	MB 6
MB j	eben	Acker, randlich Grünland	nein	isolierte Lage; von N her teilweise einsehbar (gleichzeitig Wanderweg)			o	Landschaftszersiedelung,	

## 7.2 Erschließung

Die Erschließung der Sondergebietsflächen erfolgt über die Reutener Straße, Kreisstraße K7500, und den angrenzenden vorhandenen Wegeführungen. Bauliche Maßnahmen im Bereich der bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht beabsichtigt.

## 7.3 Versorgung und Entsorgung

Für das Plangebiet ist aufgrund der Nutzung Photovoltaikanlage kein Anschluss an eine Wasserversorgungsanlage erforderlich. Ebenfalls fällt aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage kein Abwasser an.

Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser kann wie im Bestand über die belebte Bodenzone versickert werden. Nach aktuellem Stand der Technik werden bei der Realisierung von PV-Freiflächenanlagen die PV-Module bei Quermontage in der Regel in bis zu sechs Reihen übereinander auf Modultischen montiert bzw. bei Hochkantmontage der Module in bis zu 3 Reihen übereinander. Zwischen den einzelnen Modulen ergeben sich baubedingt Lücken von 1,0 bzw. 2,5 cm. Über diese Lücken ist ein Abtropfen des anfallenden Niederschlagswassers gewährleistet. Gleichzeitig ist damit ausgeschlossen, dass sich an den jeweiligen Unterkanten der Modultische das gesamte Niederschlagswasser sammelt und es an diesen Stellen zu einem konzentrierten Wasserabfluss und damit zu Bodenerosionen kommt.

Eine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser findet nicht statt.

Der Anschluss der PV-Anlage zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das öffentliche Netz erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Energieversorger. Der Einspeisepunkt erfolgt durch eine Leitungsführung nach Rißegg.

#### 7.4 Artenschutz

(siehe Anlage: Relevanzprüfung, Büro Zeeb & Partner, Ulm vom 28.01.2021)

##### FAZIT

Im Vorhabensgebiet könnten aufgrund des Strukturreichtums manche der im ZAK-Bericht aufgeführten Vogelarten geeignete Brut- und Nahrungshabitate finden. Weiterhin bietet das Vorhabensgebiet potentiellen Lebensraum mehrere Fledermausarten.

Daher ist eine Kartierung von Brutvögeln und die Einhaltung der unten aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung notwendig, sowie die Ausarbeitung eines Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

Die Kartierungen sowie die Ausarbeitung des Fachbeitrags sind notwendig, um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs 5 BNatschG durch das geplante Bauvorhaben ausschließen zu können.

##### MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG

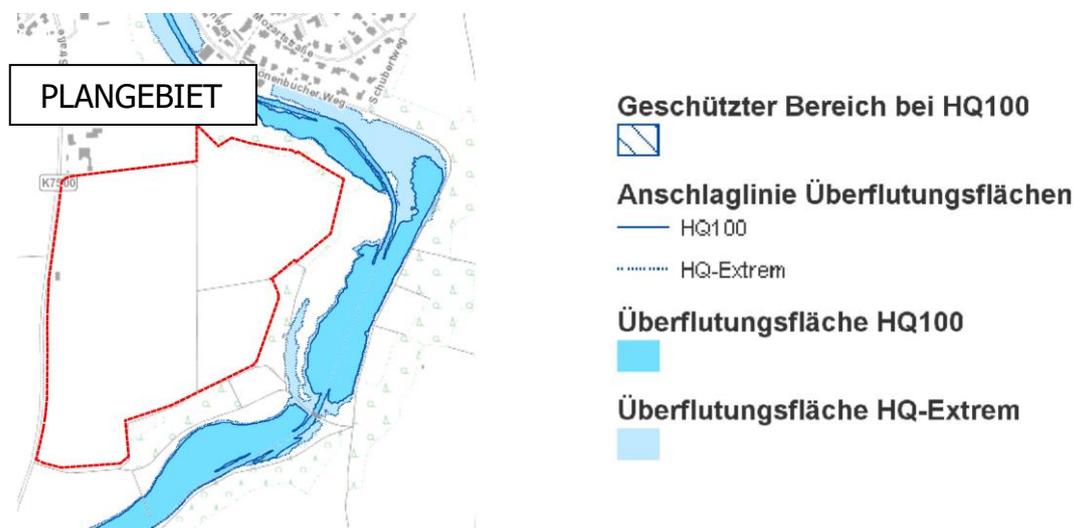
Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind durchzuführen, um einen Verbotstatbestand durch die Umsetzung der Baumaßnahmen auszuschließen:

- Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes für ubiquitäre Vogelarten muss die Baufeldfreimachung und Gehölzrodung in der vogelbrutfreien Zeit (01.10. – 28.02.) stattfinden.
- Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes für Fledermäuse muss der am südlichen Rand vorhandene Obstbaum erhalten werden. Zudem darf der Solarpark nachts nicht beleuchtet werden.

Weiterhin sind die Ausarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und Kartierungen der Artengruppen Vögel notwendig (s. Kap. 7).

#### 7.5 Hochwasser

Nach der Hochwassergefahrenkarte liegt das Plangebiet außerhalb der Abgrenzung eines Überschwemmungsgebietes bei HQ100 sowie außerhalb der Abgrenzung bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem).



## 8. ALTLASTEN

Kennzeichnungspflichtige Flächen nach § 9 (5) BauGB sind nicht bekannt. Das Plangebiet stellt keine Altlastenverdachtsfläche dar.

## 9. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

Zur Sicherung der angestrebten städtebaulich geordneten Entwicklung werden in Ausführung des § 1 Abs. 3 BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich ist in dem festgesetzten Umfang erforderlich, um für das geplante Vorhaben ein qualifiziertes Planungsrecht zu schaffen.

### **Art der baulichen Nutzung**

Von der Art der baulichen Nutzung setzt der Bebauungsplan entsprechend der geplanten Nutzung ein „Sondergebiet“ (SO) im Sinne von § 11 BauNVO fest.

### **Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen**

In Anbetracht der geplanten langgestreckten Photovoltaik Elemente wird für diese Bereiche eine „abweichende Bauweise“ festgesetzt.

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch Baugrenzen, über die nicht hinaus gebaut werden darf, die geplanten Anlagen können jedoch durchaus dahinter zurückbleiben. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden unter Bezugnahme auf die geplante Nutzung in Abhängigkeit der sonstigen Festsetzungen flächenhaft ausgewiesen und sollen die künftigen Photovoltaik Elemente mit einem angemessenen Spielraum zulassen. Baurechtlich erforderliche Abstandsflächen müssen eingehalten werden.

### **Verkehrsflächen**

Die im nördlichen Bereich geplanten Wegeverbindungen werden als öffentliche Geh- und Radwege festgesetzt.

### **Versorgungsanlagen**

Die vorhandene **Wasserleitung** wurde festgesetzt und mit entsprechendem **Leitungsrecht** gesichert. Die geplanten **Umspannstationen** werden im Plan und Text als Versorgungsanlagen festgesetzt.

### **Bepflanzungsmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen / Waldabstand**

Die **Bepflanzungsmaßnahmen** am Rand des Plangebietes und innerhalb werden als Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Eingriffsminimierung festgesetzt.

Zu den nördlich und östlich angrenzenden Waldflächen ist ein **Waldabstand** - eine Abstandsfläche von 30 m einzuhalten, die von baulichen Anlagen freizuhalten ist.

Als **nachrichtliche Übernahme** ist entlang der überörtlichen Verkehrsstraße der K7500 eine 15,0 m breite Abstandsfläche – **Anbauverbotsstreifen** - von baulichen Anlagen freizuhalten.

## 10. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 (1+2) BAUGB UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN GEM. § 4 (1+2) BAUGB

Am . . . . . hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark“ in Mittelbiberach gefasst.

Die Bürger werden über die Planungsziele frühzeitig informiert. Vom . . . . . bis . . . . . wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt.

Am . . . . . hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark“ in Mittelbiberach gefasst.

Nach amtlicher Bekanntmachung am . . . . . liegt der Bebauungsplan vom . . . . . bis einschließlich . . . . . zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

## 11. FLÄCHENBILANZ

Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

**Flächen für Photovoltaik** ca. **15,20 ha** = 82 %

- davon Bereich 1 ca. 2,57 ha
- davon Bereich 2 ca. 3,40 ha
- davon Bereich 3 ca. 3,30 ha
- davon Bereich 4 ca. 2,59 ha
- davon Bereich 5 ca. 3,34 ha

**private Grünflächen / Wege** ca. **3,34 ha** = 18 %

- davon außen ca. 2,68 ha
- davon innen ca. 0,48 ha
- davon Wege ca. 0,18 ha

---

**Gesamtfläche Sondergebiet** ca. **18,54 ha** = 100 %

## 12. ANLAGEN

- Relevanzprüfung, Prüfung, Büro Zeeb & Partner, Ulm vom 28.01.2021
- Umweltbericht, Büro Zeeb & Partner, Ulm vom . . . . . 2022
- Standortuntersuchung, LANDSCHAFTSÖKOLOGIE + PLANUNG, Bruns, Stotz & Gräßle Partnerschaft, Schorndorf von 11.2009

**B) UMWELTBERICHT**

**C) MONITORING – KONZEPT GEMÄSS § 4C BAUGB**

**D) ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10 (4) BAUGB  
ÜBER DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON**

- **UMWELTBELANGEN**
- **ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**
- **GRÜNDE, WELCHE ZUR VORLIEGENDEN PLANUNG GEFÜHRT HABEN**

*(erfolgt zum Satzungsbeschluss)*

Plan aufgestellt am: 12.05.2022

Planer:



**Rainer Waßmann**

Stadtplaner, Dipl.-Ing. (TU)

Mühlstraße 10  
88085 Langenargen

Telefon +49 (0) 7543 302 8812  
Mobil +49 (0) 173 599 23 75

E-Mail rainer.wassmann@  
planwerkstatt-bodensee.de

Langenargen, den

.....  
Rainer Waßmann, Stadtplaner

Beschluss durch den Gemeinderat

Gemeinde Mittelbiberach, den

.....  
Florian Hänle, Bürgermeister



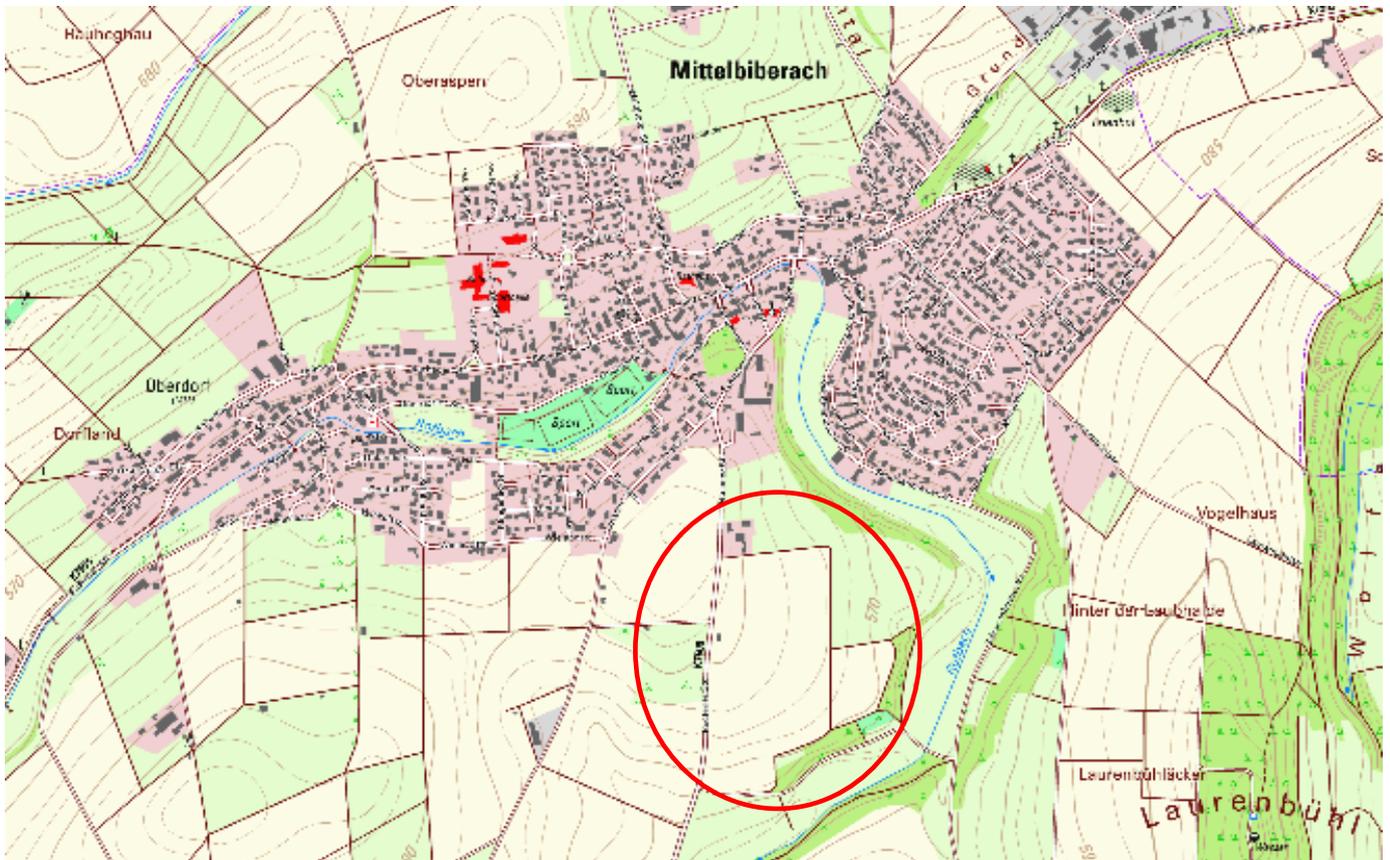
# Mittelbiberach

## die Gemeinde

## II) SATZUNG über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark“

Fassung vom: 12.05.2022

- zur frühzeitigen Beteiligung -



## RECHTSGRUNDLAGEN

### **Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg**

i. d. F. vom 05. März 2010 (GBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. Nr. 1, S. 1) in Kraft getreten am 8. Januar 2022

### **Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg**

i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403)

Aufgrund des § 74 (1) und (7) Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mittelbiberach in öffentlicher Sitzung am . . . 2022 die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark“ als Satzung beschlossen.

## § 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften ist mit dem räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Satzung „Sondergebiet Solarpark“ deckungsgleich. Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan schwarz gestrichelt umrandet.

## § 2 BESTANDTEILE UND ANLAGEN

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark“ besteht aus folgenden Unterlagen:

- a) zeichnerischer Teil in der Fassung vom 12.05.2022
- b) örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 12.05.2022

## § 3 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

## **§ 4 INKRAFTTRETEN**

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind sämtliche Bauvorschriften von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben

Beschluss durch den Gemeinderat

Gemeinde Mittelbiberach, den

.....  
Florian Hänle, Bürgermeister

## **AUSFERTIGUNGSVERMERK**

Zu den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark“

Der textliche und zeichnerische Inhalt der örtlichen Bauvorschriften stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom . . . . 2022 überein.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Beschluss durch den Gemeinderat

Gemeinde Mittelbiberach, den

.....  
Florian Hänle, Bürgermeister

## TEIL II: ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark“

### 1. Örtliche Bauvorschriften

(Gestaltungsvorschriften gem. § 74 LBO)

- 1.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen** **§ 74 (1) 1 LBO**
- Für die Träger der Photovoltaikanlage nicht zulässig sind unbeschichtete Metalle und Materialien, die wassergefährdende Stoffe enthalten und in ihrer Art und Menge geeignet sind, über die zu versickernden Niederschläge das Grundwasser und den Boden zu verunreinigen.
- 1.2 Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen** **§ 74 (1) 3 LBO**
- Innerhalb der Baugrundstücke sind für Zugänge, Zufahrten und offene Stellplätze nur wasserdurchlässige Beläge (z.B. Rasengittersteine, wasserdurchlässiges Betonpflaster, Schotterrasen oder Pflaster mit breiten Fugen) zulässig.
- Sonstige unbefestigte Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und mit standortgerechten Gehölzen und Stauden zu bepflanzen.
- 1.3 Einfriedungen** **§ 74 (1) 3 LBO**
- Zulässig sind:  
unbegrünte Maschendrahtzäune bis 2,20 m Höhe, geschnittene oder freiwachsende Hecken aus Laubgehölzen.
- 1.4 Maßnahmen für die Regelung des Wasserabflusses** **§ 74 (3) 2 LBO**
- Niederschlagswasser sollte auf dem Grundstück vollständig zur Versickerung gebracht werden.
- Fremd-, Tag- und Quellwasser sollte nicht der Gesamtwasserkanalisation zugeleitet werden.  
Auf Flächen, deren Niederschlagswasser über Sicker- und Retentionsmulden entwässert werden, dürfen keine Abwasser i.S. von verunreinigtem Wasser anfallen.

## **2. Anlagen zu den örtlichen Bauvorschriften**

- 2.1 Lageplan zu den örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 12.05.2022
- 2.2 Begründung in der Fassung vom 12.05.2022

Beschluss durch den Gemeinderat

Gemeinde Mittelbiberach, den

.....  
Florian Hänle, Bürgermeister

## **TEIL II: BEGRÜNDUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN**

zum Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark“

### **INHALT:**

1. Räumlicher Geltungsbereich
2. Räumliche und strukturelle Situation
3. Bestehende Rechtsverhältnisse
4. Begründung der örtlichen Bauvorschriften
5. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1+2) BauGB und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1+2) BauGB

## 1. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 18,47 ha, mit den Flurstücken Nr. 1008, 978, 974 sowie Teilflächen der Wegefläche Flurstück 1009.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch das Wegeflurstück Nr. 1010 und Teilflächen der Wegefläche Flurstück Nr. 1009 sowie durch die Waldfläche, Flurstück Nr. 975,  
Im Osten durch das Flurstück Nr. 972 und Teilflächen der Wegefläche Flurstück Nr. 979,  
Im Süden durch Teilflächen der Wegefläche Flurstück Nr. 1005,  
Im Westen durch die öffentliche Verkehrsfläche der Reutener Straße, Kreisstraße K7500, Flurstück Nr. 1019.

## 2. RÄUMLICHE UND STRUKTURELLE SITUATION

Das Plangebiet befindet sich südlich des Hauptortes der Gemeinde Mittelbiberach, ca. 350 m südlich des Schlosses und östlich der Reutener Straße, Kreisstraße K7500.

Die Grundstücke, die überplant werden sollen, befinden sich in Privatbesitz. Derzeit werden die Grundstücke im Plangebiet landwirtschaftlich genutzt.

Die Ver- und Entsorgung, die Löschwasserversorgung und die Verkehrserschließung im Plangebiet sind gesichert.



## 3. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

Das Plangebiet liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB.

## 4. BEGRÜNDUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und zur Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen sind erforderlich, um die notwendige Gestaltungsqualität zur Landschaft und zum Bodenschutz sicherzustellen.

Die Festsetzungen zu Maßnahmen für die Regelung des Wasserabflusses sind ebenfalls zur Sicherstellung des Boden- und Grundwasserschutzes erforderlich.

Die Festsetzung der Einfriedungen ist aus Gründen des Betriebsschutzes erforderlich.

## 5. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 (1+2) BAUGB UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN GEM. § 4 (1+2) BAUGB

Am . . . . . hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark“ in Mittelbiberach gefasst.

Die Bürger werden über die Planungsziele frühzeitig informiert. Vom . . . . . bis . . . . .  
. . wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt.

Am . . . . . hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung den Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark“ in Mittelbiberach gefasst.

Nach amtlicher Bekanntmachung am . . . . . liegt der Bebauungsplan vom . . . . . bis einschließlich . . . . . zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Plan aufgestellt am: 12.05.2022

Planer:



### Rainer Waßmann

Stadtplaner, Dipl.-Ing. (TU)

Mühlstraße 10  
88085 Langenargen

Telefon +49 (0) 7543 302 8812  
Mobil +49 (0) 173 599 23 75

E-Mail rainer.wassmann@  
planwerkstatt-bodensee.de

Langenargen, den

.....  
Rainer Waßmann, Stadtplaner

Beschluss durch den Gemeinderat

Gemeinde Mittelbiberach, den

.....  
Florian Hänle, Bürgermeister

## TEIL I + II VERFAHRENSVERMERKE

zum Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften „Sondergebiet Solarpark“

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Aufstellungsbeschlüsse durch den Gemeinderat gem. § 2 (1) BauGB  | am         |
| 2. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB   | am         |
| 3. Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB  | am         |
| 4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB   | vom<br>bis |
| 5. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 4 (2) BauGB / Billigung des Bebauungsplanentwurfes und der örtlichen Bauvorschriften und Auslegungsbeschlüsse durch den Gemeinderat | am         |
| 6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB   | am         |
| 7. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und der örtlichen Bauvorschriften mit Begründungen i. d. Fassung vom . . . . . gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB                       | vom<br>bis |
| 8. Satzungsbeschlüsse durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB und § 74 (7) LBO  | am         |

Mittelbiberach, den

.....  
(BÜRGERMEISTER)

---

Ortsübliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften

am .....

Mittelbiberach, den

.....  
(BÜRGERMEISTER)